OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350941/2/Bm/AK

Datum:
Linz, 4. Februar 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des R R, vertreten durch VertretungsNetz X Erwachsenenvertretung, diese wiederum vertreten durch Rechtsanwalt Mag. J K, X, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Eferding vom 7. Oktober 2020, GZ: BHEF-2015-28387/30-Pj, betreffend Kostenersatz zur Hauptleistung Wohnen in einem Wohnheim und Fähigkeitsorientierte Aktivität gemäß Oö. Chancengleichheitsgesetz (Oö. ChG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem angefochtenen Bescheid hat die Bezirkshauptmannschaft Eferding (in der Folge: belangte Behörde) hinsichtlich des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) wie folgt entschieden:

„Sie bekommen Wohnen in einem Wohnheim und Fähigkeitsorientierte Aktivität im X der X Gemeinnützige Betriebsgesellschaft mbH. Das steht in den Bescheiden der Bezirkshauptmannschaft Eferding BHEF-2015-28387/16-Pj und BHEF-2015-28387/17-Pj vom 04.06.2020.

Für die Hauptleistung Wohnen und Fähigkeitsorientierte Aktivität müssen Sie für den Zeitraum von 01.09.2018 bis 31.08.2020 einen Kostenersatz von 1.467,12 Euro an das Land Oberösterreich bezahlen.

Der Betrag von 1.467,12 Euro ist binnen 14 Tagen, nach Erhalt dieses Bescheides, mit beigeschlossenen Zahlschein auf das Konto des Landes Oberösterreich zu bezahlen. IBAN: X, Verwendungszweck: X“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend wurde nach Zitierung der einschlägigen Rechtsvorschriften im Wesentlichen ausgeführt, der ungedeckte Aufwand der Hauptleistung Wohnen in einem Wohnheim und Fähigkeitsorientierte Aktivität betrage im Zeitraum von 1. September 2018 bis 31. August 2020 149.602,60 Euro. Im Zuge einer Einkommensüberprüfung am 5. Juni 2020 sei bekannt geworden, dass der Bf Unterhalt von seiner Mutter A M in Höhe von monatlich 76,41 Euro beziehe. Durch die Änderung der Oö. ChG-Beitragsverordnung sei im § 2 Abs. 2 Z 4 klargestellt worden, dass vom Einkommen Unterhaltsleistungen, die der Mensch mit Beeinträchtigungen für seine Kinder erhalte, ausgenommen seien und nicht Unterhaltsleistungen für Kinder. Somit sei klargestellt, dass eigene Unterhaltsleistungen, die der Mensch mit Beeinträchtigungen von seinen Eltern erhalte, als Einkommen zu werten seien und schließlich aus diesem Einkommen ein Beitrag zu leisten sei. Die Änderung der Oö. ChG-Beitragsverordnung sei mit 1. September 2018 in Kraft getreten, weshalb der Kostenersatz ab diesem Zeitpunkt geltend gemacht werde. Die Kontoauszüge seien ab 1. September 2018 durch die Erwachsenenvertretung vorgelegt worden. Von der belangten Behörde sei mitgeteilt worden, dass beabsichtigt werde, einen Kostenersatz gemäß § 40 Abs. 2 Oö. ChG für den genannten Zeitraum in Höhe von 1.467,12 Euro geltend zu machen.
Berechnung: monatlicher Unterhalt 76,41 Euro * 80 % = 61,13 Euro * 24 Monate = 1.467,12 Euro.
Mit Schreiben vom 18. August 2020 sei bekanntgegeben worden, dass die Kostenersatzpflicht unter Hinweis auf § 20 Abs. 1 Oö. ChG nicht anerkannt werde. § 20

Abs. 1 Oö. ChG betreffe nur Kostenbeiträge und nicht den Kostenersatz. Bei der Beitragsvorschreibung für Leistungen nach dem Oö. ChG würden keine eventuell geltend zu machenden Sozialhilfeansprüche berücksichtigt werden. Dafür sei ein entsprechender Antrag auf Sozialhilfe bei der zuständigen Behörde zu stellen. Im Zuge dieses Verfahrens seien nicht nur sämtliche Einkommensverhältnisse, sondern auch Nachweise des Vermögens vorzulegen. Im § 2 Abs. 2 Z 4 der Oö. ChG-Beitragsverordnung werde ausdrücklich festgehalten, dass alle steuerfrei belassenen, regelmäßigen Einkünfte zur Deckung des Unterhalts, die aufgrund eines Rechtsanspruches oder tatsächlich gewährt werden, zum Einkommen zu zählen und demnach beitragsrelevant sind. Im § 42 Oö. ChG wird geregelt, dass Eltern für Hauptleistungen, die ihr Kind ab Vollendung des 18. Lebensjahres bekommt, in dem Ausmaß Ersatz zu leisten haben, wenn sie gesetzlich, vertraglich oder aus statutarischen Bestimmungen Anspruch auf Leistungen für ihr Kind haben. Der Ersatz von Leistungen, die das Kind von den Eltern erhalte, sei im § 42 Oö. ChG nicht geregelt.

2. Dagegen hat der Bf durch seine Erwachsenenvertretung Beschwerde erhoben und darin im Wesentlichen ausgeführt, der Bf beziehe Pflegegeld in Höhe von 328,30 Euro und eine Unterhaltsleistung seiner Mutter in Höhe von 76,41 Euro, jeweils monatlich. Zusätzlich beziehe der Bf die Familienbeihilfe samt deren Erhöhungsbetrag und verfüge über ein Vermögen von ca. 5.500 Euro. Der Bf leide an „X“. Die Höhe des vorgeschriebenen Kostenersatzes ergebe sich aus 80 % der Unterhaltszahlungen in Höhe von 61,13 Euro (80 % von 76,41 Euro) für die Dauer von 24 Monaten (1. September 2018 bis 31. August 2020).
Dem Bf verbleibe bei Abführen von 61,13 Euro der Unterhaltsleistungen der Mutter nur noch ein Restbetrag in Höhe von 18,88 Euro pro Monat. Mit 18,88 Euro seien die Restbedürfnisse des Bf jedoch nicht abgedeckt. Die verbleibenden 18,88 Euro pro Monat würden unter dem bis 31. Dezember 2019 geltenden und im § 1 Abs. 1 Z 7 der Oö. BMSV festgelegten Betrag in Höhe von 156,60 Euro bzw. unter dem ab 1. Jänner 2020 geltenden und im § 7 Abs. 7 Oö. SOHAG festgelegten Betrag in Höhe von 154,66 Euro liegen, die einer sozialhilfebedürftigen Person, die in einer vollbetreuten Einrichtung wohnhaft sei, ausbezahlt werden. Die angeführten Beträge würden nach den Wortlauten der Bestimmungen zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse der ChG-Leistungsempfänger dienen. Nach den Zielen der Sozialhilfegesetze, dem Hilfeempfänger ein bescheidenes, aber menschenwürdiges Leben und die dauerhafte Einbeziehung in die Gesellschaft zu ermöglichen, seien die darin festgelegten Beträge als Untergrenze dessen anzusehen, was einem ChG-Leistungsempfänger in einer vollbetreuten Wohneinrichtung zur Abdeckung seiner persönlichen Bedürfnisse an Einkommen zu verbleiben habe. Dabei sei zu berücksichtigen, dass sowohl die Familienbeihilfe als auch das Pflegegeld gemäß § 15 Abs. 1 und Abs. 3 Oö. SOHAG auf eine Sozialhilfeleistung nicht anzurechnen sei. Sobald durch einen geforderten Kostenbeitrag das verbleibende monatliche Einkommen unter 154,66 Euro herabfalle, sei ein Härtefall im Sinne des § 20 Abs. 1 Oö. ChG anzunehmen. Zumal die Unterhaltszahlungen an den Bf unter diesem

Beitrag liegen, sei die Vorschreibung eines Kostenbeitrages daraus unzulässig. Mit dem verbleibenden Einkommen in Höhe von 18,88 Euro pro Monat aus dem Unterhalt wären die wirtschaftliche Existenz und die Entwicklungsmöglichkeit des Bf gefährdet und läge eine besondere Härte vor. Insbesondere führe ein derart geringes Einkommen zur vollkommenen Verarmung und zur Unmöglichkeit an der Teilnahme an gesellschaftlichen Ereignissen, Inanspruchnahme von Dienstleistungen, wie Friseur, Fußpflege und Anschaffung von Dingen des täglichen Gebrauchs, wie etwa Kleidung, einem elektrischen Rasierer, einem Fernseher oder zusätzlicher Verpflegung, wie spezielle Limonaden oder Süßigkeiten usw.
Das Vermögen des Bf betrage ca. 5.500 Euro und liege daher etwas unter dem Freibetrag eines Sozialhilfeempfängers gemäß § 16 Oö. SOHAG. Wenn nun ein Betrag in Höhe von 1.467,12 Euro an das Land Oberösterreich geleistet werden müsste, würde sich dieses innerhalb eines Freibetrages belaufende Vermögen reduzieren, was ebenfalls für das Vorliegen eines Härtefalles spreche.
Das Oö. ChG möchte erkennbar die Eltern volljähriger Kinder gegenüber den Eltern minderjähriger Kinder besserstellen. Dies ergebe sich insbesondere aus der Regelung des § 42 Oö. ChG, wonach Eltern volljähriger Personen, welche Hauptleistungen nach dem Oö. ChG beziehen, nur in jenem Ausmaß Ersatz zu leisten haben, als sie für das leistungsbeziehende Kind aufgrund gesetzlicher, vertraglicher oder statutarischer Bestimmungen Ansprüche auf Leistungen haben. Würden derartige Leistungen von den Eltern volljähriger Personen nicht bezogen, so dürfen sie auch nicht zur Kostenersatzpflicht herangezogen werden. Aus dieser Bestimmung bzw. Wertung heraus leite der Oberste Gerichtshof beispielsweise in 8 Ob 6/16i ab, dass durch den Leistungsbezug gemäß dem Oö. ChG die Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber dem volljährigen leistungsbeziehenden Kind vermindert werde und daher nur noch Restbedürfnisse von den Eltern abzudecken seien. Der volljährige Bf habe demzufolge gegenüber seiner Mutter nur Unterhaltsansprüche in Höhe des Restbedarfes. Es seien also nur jene Bedürfnisse durch Unterhaltszahlung der Eltern abzudecken, welche nicht schon vom Land Oberösterreich gedeckt würden. Wenn die geleisteten Unterhaltszahlungen als anrechenbares Einkommen der betroffenen Person zu 80 % an den Kostenträger abzuführen wären, stünde der betroffenen Person vom Unterhalt, der zur Befriedigung der Restbedürfnisse dienen solle, wiederum nur 20 % zur Verfügung, was einen Anspruch auf höheren Unterhalt gegen die Eltern bewirken würde. Davon müssten aber wiederum 80 % an den Kostenträger abgeführt werden. Im Endeffekt würde den Eltern damit wieder eine so hohe Unterhaltsleistung auferlegt werden, dass die der betroffenen Person verbleibenden 20 % zur Abdeckung ihrer Restbedürfnisse ausreichen. Das verbiete sich aber nach der zitierten Entscheidung des Obersten Gerichtshofes.
§ 2 Abs. 2 Z 4 der Oö. ChG-Beitragsverordnung regle, dass Unterhaltsleistungen, die der Mensch mit Beeinträchtigungen für seine Kinder erhalte, nicht als Einkommen zu zählen seien. Der daraus bzw. aus § 2 Abs. 2 Z 4 Satz 1 Oö. ChG-Beitragsverordnung von der Behörde abgeleitete Schluss, dass Unterhaltsleistungen, die der Mensch mit Beeinträchtigungen für sich selbst erhalte, zum

Einkommen hinzuzählen seien, sei jedoch in dieser Allgemeinheit nicht zutreffend. Zur Interpretation dieser Bestimmung der Oö. ChG-Beitragsverordnung seien nämlich insbesondere die die Kostenersatzpflicht von Eltern der Leistungsbezieher regelnden §§ 39 ff Oö. ChG heranzuziehen. Aus den Bestimmungen der §§ 41 und 42 Oö. ChG ergebe sich eine angeordnete Privilegierung der Eltern volljähriger Personen insofern, als eine Ersatzpflicht für diese nur insoweit bestehe, als sie für dieses Kind Leistungen beziehen. Wenn nun die Eltern aber indirekt durch Abführen eines Kostenbeitrages von den Unterhaltszahlungen, die sie an ihre ChG-leistungsbeziehenden Kinder leisten, erst recht Zahlungen an das Land Oberösterreich leisten, dann widerspreche das diesen Privilegierungsbestimmungen. Bei gesetzeskonformer Interpretation des § 2 Abs. 2 Z 4 Satz 1 Oö. ChG-Beitragsverordnung gelange man daher zum Ergebnis, dass gegenständlich kein Kostenbeitrag abzuführen sei, weil der Bf volljährig sei und seine unterhaltspflichtige Mutter für ihn keine Leistungen beziehe. Weiters sei zu berücksichtigen, dass nach Wortlautinterpretation des § 2 Abs. 2 Z 4 Oö. ChG-Beitragsverordnung auch etwa Sozialhilfeleistungen nach dem Oö. BMSG bzw. Oö. SOHAG als beitragspflichtiges Einkommen aufgefasst werden könnten. Die Spruchpraxis der Behörden in anderen Kostenbeitragsverfahren, in denen dann eben noch Sozialhilfe bezogen werde, zeige aber, dass die Vorschreibung eines Kostenbeitrages von 80 % aus erhaltener Sozialhilfe unterbleibe. Dies zu Recht wegen der oben dargelegten Gründe. Im Ergebnis führe dies dazu, dass ein Sozialhilfeempfänger, der zusätzlich Unterhalt beziehe, im Vergleich zu einem reinen Sozialhilfeempfänger schlechtergestellt sei, weil diesem im Ergebnis ein geringerer Betrag zur Abdeckung seiner persönlichen Bedürfnisse verbleibe. Ob der Sozialhilfeempfänger Unterhalt beziehe oder nicht, habe jedoch keine Auswirkungen auf die Höhe seiner persönlichen Bedürfnisse, weshalb dieses Ergebnis nicht sachgerecht sei. Die Vorschreibung von Kostenbeiträgen aus Unterhaltsleistungen an den ChG-Leistungsbezieher sei daher, soweit in der Folge diesem ein geringeres Einkommen als monatlich 154,66 Euro verbleibe, gleichheitswidrig. Der Landesgesetzgeber führe selbst zum Oö. SOHAG im Ausschussbericht zum § 7 Abs. 7 an, dass hier das „Taschengeld“ des Hilfeempfängers geregelt werden solle. Es gehe also sowohl aus dem Wortlaut der Bestimmung als auch dem Willen des Gesetzgebers hervor, dass der Betrag in Höhe von 154,66 Euro zur alleinigen Abdeckung der persönlichen Bedürfnisse des Hilfeempfängers, welche nicht schon durch die ChG-Leistungen abgedeckt sind, gewidmet sei. Es brauche daher davon kein Kostenbeitrag abgeführt werden. Wenn nun § 14 Abs. 1 Oö. SOHAG regelt, dass etwa Unterhaltszahlungen anzurechnen seien, sei kein Grund ersichtlich, im Ausmaß der Unterhaltszahlung plötzlich eine Kostenersatzpflicht anzunehmen. Unter wertender Betrachtung der Sozialhilfegesetze und des Oö. ChG mit seiner Privilegierungsbestimmung für Eltern volljähriger Personen samt der unterhaltsrechtlichen Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes gelange man zum Ergebnis, dass Unterhaltszahlungen von Eltern wie gegenständlich nicht als beitragspflichtiges Einkommen zu werten seien. Die Vorschreibung eines Kostenbeitrages aus erhaltenen Unterhaltsleistungen des Bf sei daher unzulässig und werde folgender Antrag gestellt:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge
eine mündliche Verhandlung anberaumen,
weiters
den Kostenersatzbescheid der belangten Behörde vom 7. Oktober 2020, GZ: BHEF-2015-28387/30-Pj, ersatzlos aufheben,
in eventu
den angefochtenen Bescheid aufheben und die Sache zur Ergänzung des Verfahrens an die belangte Behörde zurückverweisen.

3. Die gegenständliche Beschwerde wurde von der belangten Behörde mit Schreiben vom 17. Dezember 2020 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) zur Entscheidungsfindung vorgelegt. Dieses entscheidet gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte ungeachtet eines Parteienantrages gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegensteht. Es waren lediglich Rechtsfragen zu beurteilen.

5. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt.

6. Folgender Sachverhalt steht fest:

Mit Bescheid vom 1. April 2008, GZ: SO-400081/101-2008-Pi, wurde dem Bf „Hilfe durch Beschäftigung in Verbindung mit einer internen Unterbringung im X“ gewährt. Da sich der individuelle Hilfebedarf in der Fähigkeitsorientierten Aktivität für den Bf geändert hat, war im Grunde der Übergangsbestimmung des § 51 Abs. 1 Oö. ChG die Gewährung des Wohnens in dem Wohnheim „X“ wiederholt auszusprechen und wurde dementsprechend mit Bescheid der belangten Behörde vom 4. Juni 2020, GZ: BHFE-2015-28387/17-Pj, dem Bf Wohnen in einem Wohnheim und Fähigkeitsorientierte Aktivität nach dem Oö. ChG (im X, X, X) (weiter)gewährt.

Der Bf bezieht Pflegegeld der Stufe 2 in Höhe von 328,30 Euro, eine Unterhaltsleistung seiner Mutter in Höhe von 76,41 Euro monatlich und erhält Familienbeihilfe samt Erhöhungsbetrag; der Bf verfügt über ein Vermögen in Höhe von ca. 5.500 Euro.

Der ungedeckte Aufwand der Hauptleistung Wohnen in einem Wohnheim und Fähigkeitsorientierte Aktivität im X der X Gemeinnützige Betriebsgesellschaft mbH beträgt im Zeitraum von 1. September 2018 bis 31. August 2020 149.602,60 Euro.
Im Zuge einer Einkommensüberprüfung am 5. Juni 2020 wurde bekannt, dass der Bf Unterhalt von seiner Mutter in Höhe von monatlich 76,41 Euro jedenfalls seit 1. September 2018 bezieht.

7. Beweiswürdigung:

Der hier entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus dem Akteninhalt sowie dem Beschwerdevorbringen und ist in dieser Form unstrittig. Die Frage, ob der dem Bf zukommende Unterhalt in Form von Geldleistungen für die Vorschreibung eines Kostenbeitrages und in weiterer Folge als Kostenersatz herangezogen werden darf, ist eine Rechtsfrage und somit im Rahmen der rechtlichen Beurteilung zu behandeln.

8.1. Rechtsgrundlagen:

§ 12 Oö. Chancengleichheitsgesetz (Oö. ChG) lautet:

„(1) Menschen mit Beeinträchtigungen ist eine möglichst freie und selbstbestimmte Wahl der Wohnform zu eröffnen.
(2) Als Maßnahmen nach Abs. 1 kommen in Betracht:
1. Einräumung einer Wohnmöglichkeit in Wohnungen oder Wohngemeinschaften mit der je nach Eigenart der Beeinträchtigung erforderlichen Betreuung und Hilfe;
2. Einräumung einer Wohnmöglichkeit in einem Wohnheim mit der je nach Eigenart der Beeinträchtigung erforderlichen Betreuung und Hilfe, wenn eine andere Wohnform auf Grund der Beeinträchtigung nicht möglich ist;
3. das Kurzzeitwohnen.

(3) Der Umfang der Ansprüche nach Abs. 1 und 2, insbesondere das Höchstausmaß der Maßnahme des Wohnens und die zeitliche Befristung deren Inanspruchnahme, können durch Verordnung der Landesregierung festgelegt werden. Dabei ist auf die jeweilige Art der Maßnahme des Wohnens Bedacht zu nehmen.“

§ 20 Oö. ChG lautet:

„(1) Der Mensch mit Beeinträchtigungen und seine Ehegattin oder sein Ehegatte oder seine Lebensgefährtin oder sein Lebensgefährte haben bei der Gewährung von Hauptleistungen nach § 8 Abs. 1 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen beizutragen, es sei denn, dies würde im Einzelfall die wirtschaftliche Existenz oder Entwicklungsmöglichkeit gefährden und zu besonderen Härten führen.
(2) Als Beitrag gemäß Abs. 1 können insbesondere herangezogen werden:
1. das Einkommen des Menschen mit Beeinträchtigungen nach Abs. 5;

2. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte, bei deren Erfüllung die Leistungsfinanzierung nach diesem Landesgesetz nicht oder nicht in diesem Ausmaß erforderlich wäre, sofern die Rechtsverfolgung nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist;
3. bereits erfüllte Ansprüche im Sinn der Z 2.

(3) Der Landesregierung ist zur Eintreibung nicht rechtzeitig entrichteter Beiträge die Einbringung im Verwaltungswege gewährt (§ 3 Abs. 3 VVG, BGBl. Nr. 52/1991, idgF). Zu diesem Zweck ist die Landesregierung befugt, einen Rückstandsausweis auszufertigen. Dieser Ausweis hat den Namen und die Anschrift der Beitragsschuldnerin bzw. des Beitragsschuldners, den rückständigen Betrag, Art des Rückstands samt Nebengebühren, den Beitragszeitraum, auf den die rückständigen Beiträge entfallen, allenfalls vorgeschriebene Verzugszinsen, Beitragszuschläge und sonstige Nebengebühren sowie den Vermerk zu enthalten, dass der Rückstandsausweis einem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug nicht unterliegt. Der Rückstandsausweis ist Exekutionstitel im Sinn des § 1 der Exekutionsordnung.

(4) Vor Ausstellung eines Rückstandausweises ist der rückständige Betrag durch Zustellung eines Mahnschreibens einzumahnen. Im Mahnschreiben wird die Beitragsschuldnerin bzw. der Beitragsschuldner unter Hinweis auf die eingetretene Vollstreckbarkeit aufgefordert, den Beitragsrückstand binnen zwei Wochen ab Zustellung zu bezahlen. Ein Nachweis der Zustellung des Mahnschreibens ist nicht erforderlich. Bei Postversand wird die Zustellung des Mahnschreibens am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post vermutet.

(5) Abweichend vom Abs. 1 ist
1. für Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung nach § 11 Abs. 2 Z 1,
2. für Maßnahmen der Arbeitsbegleitung nach § 11 Abs. 2 Z 4 und
3. für Maßnahmen der geschützten Arbeit nach § 11 Abs. 2 Z 2 kein Beitrag zu leisten.

(6) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Vorschriften über die Beiträge nach Abs. 2 Z 1 zu erlassen. Diese Verordnung hat insbesondere zu regeln, welches Einkommen von Menschen mit Beeinträchtigungen in welcher Höhe zu berücksichtigen ist. Bei der Erlassung der Verordnung ist auf die Ziele dieses Landesgesetzes Bedacht zu nehmen. In dieser Verordnung können weiters nähere Bestimmungen über die Gefährdung der Existenz und Entwicklungsmöglichkeiten sowie besondere Härten erlassen werden.
(Anm: LGBl. Nr. 39/2018)“

Gemäß § 40 Abs. 1 Z 2 Oö. ChG ist der Empfänger von Hauptleistungen nach § 8 Abs. 1 zum Ersatz der für ihn aufgewendeten Kosten verpflichtet, wenn nachträglich bekannt wird, dass er zur Zeit der Leistung hinreichendes Einkommen im Sinne des § 20 Abs. 2 Z 1 hatte.

Gemäß § 42 Oö. ChG haben Eltern für Hauptleistungen nach § 8 Abs. 1, die ihrem Kind ab dem auf die Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden Monat geleistet werden, in dem Ausmaß Ersatz zu leisten, als sie für dieses Kind aufgrund gesetzlicher, vertraglicher, statutarischer Bestimmungen auch über diesen Zeitpunkt hinaus Anspruch auf Leistungen haben oder solche Leistungen geltend machen können.

§ 1 Oö. ChG-Beitragsverordnung, LGBl. Nr. 66/2018, idF LGBl. Nr. 142/2020, regelt unter der Überschrift „Allgemeines, Beiträge zu den Leistungen“ Folgendes:

„(1) Der Mensch mit Beeinträchtigungen hat bei Gewährung von Hauptleistungen nach § 8 Abs. 1 Oö. ChG mit seinem Einkommen zu den Leistungen beizutragen.
(2) ....
(3) Beträgt das monatliche Einkommen des Menschen mit Beeinträchtigungen, mit dem eine Hauptleistung nach §§ 9, 10, 11, 12 Abs. 2 Z 1, 13 oder 14 Oö. ChG gewährt wurde, mehr als 1.000 Euro, so ist der diesen Betrag übersteigende Differenzbetrag als laufender monatlicher Beitrag aus dem Einkommen zu entrichten, höchstens jedoch bis zu den tatsächlich entstandenen Kosten. Lebt der Mensch mit Beeinträchtigungen in einer privaten Wohnform, erhöht sich dieser Betrag auf 1.500 Euro.
(4) Wenn kein oder kein kostendeckender Beitrag gemäß Abs. 1 bis 3 möglich ist, sind die Beiträge nach den §§ 3 ff. zu leisten.“

§ 2 der genannten Verordnung lautet:

„(1) Einkommen ist die Summe aller Einkünfte in Geld oder Geldeswert.
(2) Zum Einkommen zählen jedenfalls, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, folgende Einkünfte:
1. bei nicht zur Einkommensteuer veranlagten Personen die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gemäß § 25 Einkommensteuergesetz 1988 - EStG 1988 (Bruttobezüge), abzüglich der nachgewiesenen Werbungskosten gemäß § 16 EStG 1988 und der einbehaltenen Lohnsteuer,
2. bei zur Einkommensteuer veranlagten Person die Einkünfte gemäß § 2 Abs. 2 EStG 1988 ohne Abzug der Sonderausgaben (§ 18 EStG 1988), der Sanierungsgewinne (§ 36 EStG 1988), des Freibetrags nach § 105 EStG 1988 und des Gewinnfreibetrags (§ 10 EStG 1988), abzüglich der festgesetzten Einkommensteuer; sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Einkommensteuerbescheid enthalten, so sind sie im Sinn der Z 1 hinzuzurechnen,
3. bei pauschalierten Land- und Forstwirten 70 % des jeweils geltenden Versicherungswerts,
4. alle steuerfrei belassenen, regelmäßigen Einkünfte zur Deckung des Unterhalts, die auf Grund eines Rechtsanspruchs oder tatsächlich gewährt werden. Ausgenommen sind Leistungen aus dem Grund einer Behinderung, pflegegeldbezogene Geldleistungen, und soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, die Familienbeihilfe und Unterhaltsleistungen, die der Mensch mit Beeinträchtigungen für seine Kinder erhält,
5. das Kinderbetreuungsgeld und die Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG).

(3) Das Einkommen ist nachzuweisen
1. bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch die Vorlage des Einkommensteuerbescheids für das letzte veranlagte Kalenderjahr,
2. bei Arbeitnehmern, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch Vorlage eines Arbeitnehmerveranlagungsbescheids oder eines Lohnzettels für das vorangegangene Kalenderjahr; dabei ist eine Erklärung über allfällige Einkünfte im Ausland abzugeben,
3. bei Landwirten, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch die Vorlage des letzten land- und forstwirtschaftlichen Einheitswertbescheids,
4. bei Personen, die ein Einkommen beziehen, das nach § 3 EStG 1988 steuerfrei belassen ist und zur Abdeckung des Lebensbedarfs dient, durch Vorlage des Nachweises über den Erhalt der Leistungen für das vorangegangene Kalenderjahr,

5. für allfällige Einkünfte aus Unterhaltsansprüchen durch entsprechende Unterlagen (wie zB Unterhaltsklage, Scheidungsurteil). Zur Prüfung des Einkommens können weitere Nachweise oder Erklärungen beigebracht und verlangt werden.

(4) Vom ermittelten Einkommen sind gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen in Abzug zu bringen."

§ 9 Oö. ChG-Beitragsverordnung lautet:

„(1) Wird einem Menschen mit Beeinträchtigungen die Maßnahme des Wohnens in einer Wohnung oder Wohngemeinschaft gewährt und liegt ein Pflegebedarf im Sinn des BPGG vor bzw. werden sonstige pflegebezogene Geldleistungen gewährt, errechnet sich daraus der Beitrag für die Betreuung und Hilfe pauschal wie folgt:

- jeweils gewährtes Pflegegeld x 0,4 = Beitrag.

(2) Wird einem Menschen mit Beeinträchtigungen die Maßnahme des Wohnens in einem Wohnheim oder die Maßnahme Kurzzeitwohnen gewährt, errechnet sich der Beitrag wie folgt:

1. Einkommen des Menschen mit Beeinträchtigungen gemäß § 2, wobei hievon 20 % sowie die Sonderzahlungen (13. und 14. Monatsbezug) unberücksichtigt bleiben, sowie
2. pflegebezogene Geldleistungen nach dem BPGG, wobei der vom Anspruchsübergang gemäß § 13 BPGG nicht erfasste Betrag unberücksichtigt bleibt.

Wenn der Anspruchsübergang gemäß § 13 BPGG vor dem Monat Mai 1996 erfolgte, beträgt der anrechnungsfreie Betrag gemäß Z 2 20 % des Betrags des Pflegegelds der Stufe 3. Für Personen, deren Anspruchsübergang auf der Grundlage des Oö. Pflegegesetzes, LGBl. Nr. 64/1993, vor dem Monat September 1996 erfolgte, gilt Entsprechendes.

(3) Wird einem Menschen mit Beeinträchtigungen die Maßnahme des Wohnens in einer Wohnung oder Wohngemeinschaft gleichzeitig mit Maßnahmen der Trainingsmaßnahmen durch Rehabilitation und Integration sehbehinderter und späterblindeter Menschen gewährt und liegt ein Pflegebedarf im Sinn des BPGG vor bzw. werden sonstige pflegebezogene Geldleistungen gewährt, errechnet sich der Beitrag daraus wie folgt:

- jeweils gewährtes Pflegegeld x 0,4 : 30 Tage x tatsächlich beanspruchte Tage im Jahr = jährlicher Beitrag.

(4) Wenn die Maßnahme des Wohnens in einem Wohnheim gleichzeitig mit

1. Heilbehandlung,
2. Frühförderung,
3. fähigkeitsorientiertere Aktivität oder
4. Trainingsmaßnahmen

gewährt wird und dafür bereits ein Beitrag gemäß Abs. 2 geleistet wird, ist für die Maßnahmen gemäß Z 1 bis 4 kein zusätzlicher Beitrag zu entrichten."

8.2. Vorweg ist auszuführen, dass der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 24. September 2019, V 23/2019-6, V 24-25/2019-7, § 11 erster Satz der Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Beiträge zu den Leistungen nach dem Oö. ChG festgelegt werden (Oö. ChG-Beitragsverordnung, LGBl. Nr. 66/2018, welche mit 31. August 2018 kundgemacht wurde), als gesetzwidrig aufgehoben und die Oö. Landesregierung zur unverzüglichen Kundmachung dieses Ausspruches im Landesgesetzblatt verpflichtet hat.

Mit LGBl. Nr. 94/2019 wurde § 11 erster Satz Oö. ChG-Beitragsverordnung, LGBl. Nr. 66/2018, als gesetzwidrig aufgehoben und ist die Verordnung demnach betreffend § 2 Abs. 2 Z 4 Oö. ChG-Beitragsverordnung für Sachverhalte ab 1. September 2018 anwendbar.

Im Amtsvortrag zur Oö. ChG-Beitragsverordnung wird zur Bestimmung des § 2 Abs. 2 Z 4 Folgendes vermerkt:

„Es wird verdeutlicht, dass unter den ‚Unterhaltsleistungen für Kinder' in § 2 Abs. 2 Z 4 jene Unterhaltsleistungen gemeint sind, die der Mensch mit Beeinträchtigungen für seine Kinder erhält und nicht etwa jene, welche der Mensch mit Beeinträchtigungen selbst von seinen Eltern empfängt. Diese Klarstellung wurde aufgrund der aktuellen Judikatur nötig. So urteilte das LVwG am 15.5.2014, dass Unterhaltsleistungen an Menschen mit Beeinträchtigungen nicht als Einkommen zu betrachten seien und damit für die Beitragsberechnung nach dem Oö. ChG nicht herangezogen werden dürfen (vgl. LVwG-350037/2/GS/DK/JW). Die Entscheidung wurde durch den Verwaltungsgerichtshof am 26.4.2017, Ro 2015/10/0052, bestätigt. Eine Beibehaltung dieser Judikaturlinie hätte weitreichende finanzielle Auswirkungen für das Land Oberösterreich."

Aus der nunmehrigen Bestimmung des § 2 Abs. 2 Z 4 Oö. ChG-Beitragsverordnung geht sohin klar hervor, dass Unterhaltszahlungen, die der Bf von seinen Eltern, im gegenständlichen Fall von der Mutter, erhält, grundsätzlich als Einkommen zu werten sind und demnach als Beitrag zu den Hauptleistungen nach dem Oö. ChG anzurechnen sind.
Aufgrund des eindeutigen Wortlauts des § 2 Abs. 2 Z 4 iVm § 9 Abs. 2 Z 1 Oö. ChG-Beitragsverordnung hat der Bf 80 % des ihm zukommenden Unterhalts, nämlich 61,13 Euro, als Beitrag zur Hauptleistung Wohnen zu entrichten. Aufgerechnet auf den Zeitraum von 1. September 2018 bis 31. August 2020 ergibt das einen Gesamtbetrag von 1.467,12 Euro.

Nach der oben zitierten Bestimmung des § 40 Abs. 1 Z 2 Oö. ChG ist die leistungsempfangende Person zum Ersatz der für sie aufgewendeten Kosten verpflichtet, wenn nachträglich bekannt wird, dass sie zur Zeit der Leistung hinreichendes Einkommen im Sinne des § 20 Abs. 2 Z 1 hatte.
Gegenständlich stützt sich die Behörde zu Recht auf Z 2 des § 40 Abs. 1 Oö. ChG. Nach dem festgestellten Sachverhalt wird dem Bf seit 1. April 2008 die Hauptleistung Wohnen im Wohnheim X, X, X gewährt. Erstmals im Juni 2020 wurde der Behörde bekannt, dass der Bf Unterhalt von seiner Mutter erhält. Die in § 40 Abs. 1 Z 2 Oö. ChG für einen Kostenersatz der leistungsempfangenden Person genannte Voraussetzung des nachträglichen Bekanntwerdens eines Einkommens ist somit gegeben.

Nach den obigen Ausführungen zu Unterhaltszahlungen als Einkommen ist der Zeitraum ab 1. September 2018 für die Frage des Kostenersatzes relevant.

Soweit der Bf vorbringt, es läge bei Abführen von 80 % der von der Mutter des Bf getätigten Unterhaltsleistungen ein Härtefall im Sinne des § 20 Abs. 1 Oö. ChG vor und sei dies mit der Bestimmung des § 7 Abs. 7 Oö. SOHAG und dem darin genannten Richtsatz begründet, ist dem zu entgegnen, dass das Oö. Chancengleichheitsgesetz und das Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz nicht miteinander verknüpft werden können. Die Gesetze haben unterschiedliche Regelungsinhalte. Das Oö. SOHAG regelt Leistungen der Sozialhilfe, die durchaus auch bei Vorliegen der Voraussetzungen vom Bf beantragt werden können. So bezieht sich die Bestimmung des § 7 Abs. 7 Oö. SOHAG auch auf volljährige Personen, die in stationären Einrichtungen gemäß § 12 Oö. ChG untergebracht und auch Empfänger von Leistungen der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG sind. Im § 7 Abs. 7 Oö. SOHAG wird lediglich ausgeführt, wie hoch der Richtsatz für eine volljährige Person, die sich in einer stationären Einrichtung befindet, ist.
Inwieweit eine nach dem Oö. SOHAG bezugsberechtigte Person einen Kostenbeitrag zu einer gewährten Hauptleistung nach dem Oö. ChG zu leisten hat, ergibt sich nicht aus dem Oö. SOHAG. Die Frage, was als Beitrag bei der Gewährung von Hauptleistungen nach dem Oö. ChG zu werten ist, ist ausschließlich nach dem Oö. ChG iVm der Oö. ChG-Beitragsverordnung zu beurteilen. Soweit der Bf vorbringt, mit dem verbleibenden Einkommen würden die wirtschaftliche Existenz und die Entwicklungsmöglichkeit gefährdet sein, ist dem entgegen zu halten, dass dem Bf auch noch das Taschengeld aus dem Pflegegeld zusteht. Zudem kann - wie oben ausgeführt und auch von der belangten Behörde festgehalten - der Bf auch einen Antrag auf Zuerkennung einer Leistung der Sozialhilfe stellen.

Soweit der Bf in der Beschwerde auf die Judikatur des Obersten Gerichtshofes bzw. auf den darin Bezug genommenen § 42 Oö. ChG, wonach der Oö. Landesgesetzgeber mit dem Oö. ChG offenkundig die Eltern volljähriger Kinder mit Beeinträchtigungen von ihrer weiteren Unterhaltspflicht entlasten habe wollen, verweist, kann dies nur so verstanden werden, als der Bf damit die Gesetzwidrigkeit des im § 2 Abs. 2 Z 4 Oö. ChG-Beitragsverordnung definierten Einkommensbegriffs geltend zu machen scheint. Ein anderes Verständnis dieses Vorbringens ist nicht möglich, da der Wortlaut des § 2 Abs. 2 Z 4 Oö. ChG-Beitragsverordnung eindeutig ist und daher eine vom Wortlaut abweichende Interpretation unter Heranziehung des § 42 Oö. ChG nicht denkbar ist. Zweifel an der Gesetzmäßigkeit ergeben sich für das entscheidende LVwG Oö. jedoch aus folgenden Gründen nicht:
Soweit auf die Judikatur des Obersten Gerichtshofes verwiesen wird, ist festzustellen, dass sich diese nur auf die Festsetzung des Unterhalts im Verhältnis zwischen Eltern und Kindern bezieht, jedoch nichts über die Einkommenseigenschaft der gegenständlichen Unterhaltsleistung im Zusammenhang mit dem Kostenbeitrag zu einer Hauptleistung nach dem Oö. ChG aussagt.
Wenn der Bf in der Beschwerde auf den vom Obersten Gerichtshof zitierten § 42 Oö. ChG Bezug nimmt, wonach der Oö. Landesgesetzgeber mit dem Oö. ChG offenkundig die Eltern volljähriger Kinder mit Beeinträchtigungen von ihrer weiteren Unterhaltspflicht entlasten habe wollen, weshalb Unterhaltsleistungen nicht als

Einkommen nach dem Oö. ChG gelten dürften, so ist festzustellen, dass sich § 42 Oö. ChG nicht auf die Beitragsleistung des Hilfeempfängers bezieht.
Den Beitrag zu den Leistungen nach dem Oö. ChG regelt § 20 Abs. 1 Oö. ChG, wonach der Mensch mit Beeinträchtigungen und seine Ehegattin oder sein Ehegatte oder seine Lebensgefährtin oder sein Lebensgefährte bei der Gewährung von Hauptleistungen nach Maßgabe des § 20 Oö. ChG beizutragen haben.
Demgegenüber regeln die §§ 39 ff Oö. ChG den (nachträglichen) Kostenersatz. Aus diesem Grund kann aus § 42 Oö. ChG keine Beschränkung der Beitragsleistung nach § 20 Abs. 1 Oö. ChG abgeleitet werden.
Wenn daher der Oberste Gerichtshof vor dem Hintergrund seiner Auslegung des § 42 Oö. ChG die Unterhaltsleistungen für Menschen mit Beeinträchtigungen nur mit der Höhe des Restbedarfes festsetzt, kann im Umkehrschluss nicht von der belangten Behörde bzw. dem LVwG Oö. verlangt werden, entgegen der eindeutigen Rechtslage aufgrund des eindeutigen Wortlauts des Oö. ChG und der Oö. ChG-Beitragsverordnung Unterhaltsleistungen der Mutter des Bf nicht als Einkommen des Bf zu betrachten.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass § 42 Oö. ChG keine gesetzliche Determinante für den vom Verordnungsgeber nach § 20 Abs. 6 Oö. ChG zu definierenden Einkommensbegriff in Bezug auf den Kostenbeitrag zu Hauptleistungen darstellt. Dies vor allem aus dem Grund, dass § 42 Oö. ChG - wie bereits dargestellt - nur den Kostenersatz, und zwar den der Eltern, nicht jedoch den Kostenbeitrag nach § 20 Abs. 1 Oö. ChG betrifft, insbesondere weil dort die Eltern des Menschen mit Beeinträchtigungen nicht zu einer Leistung verpflichtet werden. Wenn daher der Oö. Landesgesetzgeber in §§ 40 ff Oö. ChG die Eltern minderjähriger und volljähriger Hilfeempfänger in Bezug auf den Kostenersatz unterschiedlich behandelt, kann daraus für das Verständnis des Einkommensbegriffs des Hilfeempfängers im Rahmen des Kostenbeitrages nach § 20 Abs. 1 Oö. ChG und in weiterer Folge für den Kostenersatz durch die leistungsempfangende Person nichts abgeleitet werden.

Aus sämtlichen angeführten Sach- und Rechtsgründen war sohin spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als

uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier